

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 33 (1936)

Heft: 2

Artikel: Das neue luzernische Armengesetz

Autor: Albisser, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837467>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zelle 20 Rp.

33. Jahrgang

I. Februar 1936

Nr. 2

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Das neue luzernische Armengesetz.

Von Dr. H. Albisser, Sekretär des Gemeindedepartementes, Luzern.

1. Den Außenstehenden mag es überraschen, daß der Kanton Luzern sein Armengesetz (vom 29. Dezember 1922) nach einer kurzen Geltungsdauer von zwölf Jahren schon revidiert hat, zumal da es als fortschrittlich galt und mit den Nachteilen der heimatischen Armenfürsorge nach Möglichkeit aufgeräumt zu haben schien. Fortschrittlich war es in der Tat aus zwei Gründen: Zunächst führte es grundsätzlich das Wohnsitzprinzip ein an Stelle des bisher ausschließlich geltenden Heimatprinzips, und sodann brachte es die staatliche Unterstützungspflicht gegenüber den außerhalb des Kantons Luzern wohnenden Bürgern. Schon bald nach Inkrafttreten (am 1. Januar 1924) zeigte es sich aber, daß das Wohnsitzprinzip in der Hauptsache nur formell zur Auswirkung kam, d. h. die Wohnsitzarmenpflege behandelt allerdings alle Armenfälle, allein die Unterstützungspflicht lastete zum größten Teile auf den Heimatgemeinden, die etwa sieben Achtel aller von den Gemeinden zu tragenden Unterstützungskosten auf sich nehmen mußten, während nur rund ein Achtel zu Lasten der Wohngemeinden fiel. Fürsorgerisch war zwar mit der grundsätzlichen Einführung der formellen Wohnortsarmenpflege ungemein viel gewonnen worden, nicht zu reden von der staatlichen Armenpflege, die gegenüber der Gemeindearmenpflege anerkanntermaßen den Vorzug verdient. Da jedoch die Verteilung der Armenlasten unter den Gemeinden im wesentlichen dieselben geblieben war und die ebenfalls auf den 1. Januar 1924 in Kraft getretene Neuordnung der Steuergesetzgebung mit dieser Tatsache nicht gerechnet hatte, war die Finanzlage einer Großzahl ländlicher Gemeinden nach wie vor unerträglich, und so hatte die Revision eines ihrer Hauptziele verfehlt. Der Kanton Luzern sah sich deshalb nach kurzer Zeit neuerdings genötigt, die Armengesetzgebung zu revidieren.

2. Das Armengesetz vom 1. Oktober 1935, das am 1. Januar 1936 in Kraft getreten ist, hat nun das Wohnortsprinzip stärker ausgebaut. Die staatliche Armenpflege gegenüber auswärtigen Bürgern ist etwas erweitert worden. Staatsbeiträge in starkem Ausmaße sollen allzu großen Ungleichheiten in der Steuerbelastung der einzelnen Gemeinden vorbeugen. — Die Grundzüge der neuen Lastenverteilung seien im folgenden zusammengefaßt:

Gegenüber Kantonsbürgern mit Wohnsitz im Kanton wird die Wohngemeinde nach sechsmonatiger Niederlassung unterstützungspflichtig. Die Unterstützungspflicht tritt nicht ein, wenn der Bedürftige in den ersten sechs Monaten seiner Niederlassung oder in den letzten sechs Monaten vor dem Einzug in die Gemeinde öffentliche Armenunterstützung bezogen hat. Die Wohngemeinde wird indessen später unterstützungspflichtig, wenn während eines ganzen Jahres keine Unterstützungen mehr bezogen worden sind. Nach fünfjährigem ununterbrochenem Wohnsitz tritt die Unterstützungspflicht der Wohngemeinde in jedem Falle ein. Grundsätzlich von der wohnörtlichen Unterstützungspflicht ausgenommen sind Personen, die beim Einzug in die Gemeinde das 60. Lebensjahr überschritten hatten oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd arbeitsunfähig waren (vgl. hierzu Art. 1, Absatz 3, des Unterstützungskonkordates!). Nach Wohnsitzwechsel bleibt die bisherige Wohnsitzgemeinde noch unterstützungspflichtig, bis der Bedürftige anderswo einen Unterstützungswohnsitz erwirbt; doch erlischt die Unterstützungspflicht auf alle Fälle zwei Jahre nach dem Wegzug.

Der Staat unterstützt die außerhalb des Kantons wohnhaften Bürger, sofern sie seit mindestens sechs Monaten fortgezogen sind. Die staatliche Unterstützungspflicht tritt nicht ein, wenn der Bedürftige in den ersten sechs Monaten seines außerkantonalen Wohnsitzes oder in den letzten sechs Monaten vor dem Wegzuge öffentliche Armenunterstützung bezogen hat. Nach einjährigem außerkantonalen Wohnsitz tritt die Unterstützungspflicht des Staates in jedem Falle ein. Die staatliche Unterstützungspflicht erlischt bei Aufgabe des außerkantonalen Wohnsitzes nur, wenn eine freiwillige Rückkehr in den Kanton Luzern vorliegt (also nicht bei Rückruf oder Heimtschaffung) und auch dann erst zwei Jahre nach der Rückkehr.

An gewisse Aufwendungen gewährt der Staat den Gemeinden Beiträge, so an die Kosten der Versorgung im Spital, in der Irrenanstalt, in Tuberkuloseheilstätten, Trinkerheilstalten usw. Sie sind auf 25% bemessen, erhöhen sich aber für Gemeinden, deren Armensteuer ein gewisses Mindestmaß (nämlich eine halbe Steuereinheit) übersteigt, auf 50%. Ferner vergütet der Staat den Gemeinden 20% der Aufwendungen für soziale Fürsorge (Arbeitslosen- und Krankenversicherung, Altersbeihilfe, Krisenhilfe, Winterbeihilfe der Arbeitslosen). Eine bedeutsame Neuerung von großer finanzieller Bedeutung besteht in der Leistung von staatlichen Beiträgen an Gemeinden, die zur Deckung ihrer reinen Unterstützungsauslagen nach Abrechnung der Erträge des Gemeindevermögens einer Armensteuer von mehr als einer halben Steuereinheit bedürfen. Würde die notwendige Steuer den Steuerfuß von 0,7 Einheiten nicht übersteigen, so übernimmt der Staat die Hälfte dessen, was über 0,5 Einheiten hinaus bezogen werden müßte; würde die notwendige Steuer mehr als 0,7 Einheiten betragen, so übernimmt der Staat 80% dessen, was über 0,5 Einheiten hinaus bezogen werden müßte.

Der Staat trägt ferner, ohne Rücksicht auf das Bürgerrecht des Bedürftigen, die Kosten der armenärztlichen Behandlung, und zwar auch dann, wenn er im betreffenden Falle sonst nicht unterstützungspflichtig ist. Mit dieser schon seit Jahrzehnten bestehenden Ordnung geht der Kanton Luzern unseres Wissens über das hinaus, was die anderen Kantone gegenüber Kantonsfremden leisten. Dem Staat obliegen auch die sich aus dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 ergebenden Verpflichtungen.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch die nicht im Armengesetz enthaltene Bestimmung erwähnt, wonach der Staat den Gemeinden die Hälfte der ihnen aus dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung erwachsenen Kosten vergütet.